



Stellungnahme zur französischen Version des Art. 120 BV

In der Volksabstimmung von 1992 wurde u.a. eine Regelung über die Gentechnologie im ausserhumanen Bereich in die Verfassung aufgenommen: Artikel 24^{novies} Absatz 3 aBV. Danach ist beim Umgang mit Tieren, Pflanzen und anderen Organismen der *Würde der Kreatur* (französisch: *la dignité de la créature*, italienisch: *la dignità della creatura*) Rechnung zu tragen. In Artikel 120 der französischen Version der nachgeführten neuen Bundesverfassung wurde der Begriff *dignité de la créature* überraschend ersetzt durch *intégrité des organismes vivants*. Aus Sicht der Ethikkommission sprechen sowohl formale als auch substantielle Gründe dafür, *dignité de la créature* im französischsprachigen Verfassungstext beizubehalten.

In der Diskussion um die Gentechnologie erlangte der Begriff gesamtschweizerisch öffentliche Bedeutung. Die Diskussion ist noch lange nicht beendet. Dies beweist auch die gerade kürzlich vom Bundesrat verabschiedete Gen-Lex. Auch in der philosophischen, theologischen und juristischen Debatte hat sich der Begriff eingebürgert. Die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) führt seit ihrer Einsetzung durch den Bundesrat im April 1998 intensive Debatten über die Bedeutung dieses Begriffes, der bereits auf mehrere Gesetzesvorlagen Einfluss genommen hat. Den Begriff zu ersetzen, steht im Widerspruch zum Geist dieser Debatte und führt zu einer Erschwernis für die gesamtschweizerische Diskussion.

Sicherlich bietet die Auslegung des Begriffes der Würde der Kreatur eine Vielzahl an Schwierigkeiten. Die Würde der Kreatur in Artikel 120 nimmt den Begriff der Menschenwürde von Art. 119 der neuen Bundesverfassung wieder auf und zeigt durch diese begriffliche Wiederholung einerseits den engen Zusammenhang, andererseits aber auch die Spannung zwischen diesen beiden Begriffen. In welchem Ausmass und in welcher Art und Weise Tiere und Pflanzen über eine Würde verfügen und welche Konsequenzen dies für den Umgang mit ihnen hat, darüber bestehen Divergenzen.

Diese Auseinandersetzung ist jedoch kein Grund, vom Begriff *Würde der Kreatur* in der französischen Version Abstand zu nehmen. Zum einen deckt sich der Begriff *intégrité des organismes vivants* nicht mit dem Begriff der *Würde der Kreatur*. So liegt nicht jedem Eingriff in die Integrität auch eine Würdeverletzung zugrunde. Zum anderen ist der Begriff der Integrität selber sehr ambivalent. Es ist ungeklärt, ob sich der Begriff auf eine physisch-biologische, auf eine genetische oder auf eine seelische oder metaphysische Integrität bezieht.

Die neue Verfassung wurde als Nachführung deklariert. Die Bestimmung des Artikels 24^{novies} Absatz 3 der alten Verfassung war unbestritten. Dies legen sowohl der deutsche als auch der italienische Text der entsprechenden Artikel der neuen Bundesverfassung nahe. Dennoch wurde in Bezug auf die ausserhumane Gentechnologie im französischen Text eine wesentliche Änderung vorgenommen, ohne darauf hinzuweisen oder die Änderung zur Debatte zu stellen. Bei der Abstimmung über die neue Bundesverfassung durfte das Stimmvolk deshalb

davon ausgehen, dass keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden. Mit der Vermischung von zwei Begriffen mit unterschiedlicher Bedeutung schafft man eine begriffliche Verwirrung auf Verfassungsebene und erschwert unnötig die ohnehin schon komplexe und kontroverse Auslegung.

Dem Begriff der Würde der Kreatur kommt in der Gen-Lex-Debatte und weiteren grossen Gesetzesprojekten (z.B. die anstehenden Revisionen des Tierschutzgesetzes und Patentgesetzes sowie der Regelung der Xenotransplantation) eine zentrale Bedeutung zu. Nicht nur für die wissenschaftliche und politische Diskussion, auch für die gesamtschweizerische Debatte dieser brisanten Themen ist es aus Sicht der Ethikkommission ausserordentlich wünschenswert, die Änderung der französischen Version so rasch wie möglich rückgängig zu machen.

März 2000